

Merkblatt für politische Aktionen in Winterthur

Gemäss Art. 1 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken benötigt es für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes (inkl. Fiskalgrund) mit Einschluss seines Erdreiches und Luftraumes zu gewerblichen, gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen, politischen und anderen Sonderzwecken das Bewilligungsverfahren.

Standaktionen

Aufstellen eines Standes (maximal 2 x 3 m) oder ähnlichen Vorrichtungen (jedoch ohne Fahrzeuge und Anhänger etc.) mit Aufstellen eines Plakates in Weltformat, einer Werbetafel oder einer Strandfahne an einem der Standorte in der Innenstadt gemäss Standortverzeichnis. Gestattet ist das Verteilen von Informationsmaterial (zu verschiedenen Themen möglich), das Sammeln von Unterschriften, Wahlveranstaltungen und das Werben für Politiker und Politikerinnen (beide letztgenannte ab vier Wochen vor dem Stimm- bzw. Wahltermin). Das Musizieren oder andere Aktivitäten (bspw. Abgabe von zubereiteten Speisen) sind untersagt. Es dürfen sich maximal 3 Personen von der Organisation am Stand aufhalten. Alle Standaktionen sind bewilligungspflichtig. Die Gesuche sollten frühzeitig eingereicht werden (ab 3 Tagen vor Aktionsbeginn wird ein Expresszuschlag fällig).

Sammeln von Unterschriften für politische Anliegen

Das Sammeln von Unterschriften durch Einzelpersonen bzw. bis maximal 3 Personen im Umherziehen, d.h. ohne Verwendung irgendwelcher Infrastruktur, ist ohne Bewilligung gestattet. Durch die Sammeltätigkeit darf keine Behinderung des Fussgängerverkehrs entstehen. Wird eine Infrastruktur aufgestellt, so gelten dieselben Bestimmungen analog einer Standaktion.

Demonstration

Darunter versteht man eine grössere politische Aktion (Personenzahl nach oben unbegrenzt), die mit einem Besammlungsort, einer Umzugsroute und einem Schlusskundgebungsort verbunden ist. Es muss somit vom Besammlungsort zum Schlusskundgebungsort gezogen werden. Eine Demonstration ist bewilligungspflichtig. Die Route wird vorgegeben.

Kundgebung

Darunter versteht man eine an einem Ort verweilende Gruppierung mit mehr als 10 Personen (nach oben unbegrenzt), welche politische Anliegen kundtun möchte (auch lautstark).

Mahnwache

Darunter versteht man eine an einem Ort verweilende Gruppierung mit bis 10 Personen, welche in ruhiger Art auf ein politisches Anliegen aufmerksam machen möchte.